

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 859. 2. Weltliches Recht S. 860. 3. Kirchliches Recht S. 863. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 865.

Recht und Konsens im frühen Mittelalter, hg. von Verena EPP / Christoph H. F. MEYER (VuF 82) Ostfildern 2017, Thorbecke, 487 S., ISBN 978-3-7995-6882-1, EUR 54. – B. Schneidmüllers Konzept der „Konsensualen Herrschaft“ (vgl. DA 57, 189) beschäftigte vielfältig die Reichenauer Frühjahrstagung von 2012, deren Beiträge hier gedruckt vorliegen. Zu Beginn legt E. (S. 9–17) den Zeitrahmen auf das 5.–9. Jh. fest und formuliert als Leitfrage, „ob ein *‘iuris consensus’* bereits seit der Spätantike, im Konsens der gentilen *regna* über ihre Rechtsordnungen, als politische Basis der Königreiche angelegt war“ (S. 12), während M. (S. 19–45) weiter ausholend die verschiedenen rechtshistorischen Traditionslinien zu dieser Thematik hervorkehrt. Es folgen: Thomas F. X. NOBLE, *Theological Perspectives on Law and Consensus in the Writings of Gregory the Great* (S. 47–62), beleuchtet an ausgewählten Beispielen das pastorale Denken und Handeln des Papstes und findet, dass er „tended to put Christian charity and mercy above worldly legal dictates“ (S. 49) und von Konsens nur selten sprach. – Detlef LIEBS, *Geltung kraft Konsenses oder kraft königlichem Befehl? Die lex Romana unter den Westgoten, Burgundern und Franken* (S. 63–85), beobachtet eine wachsende Zurückhaltung der Könige bei der Legalisierung des Römerrechts, die regelmäßig einer Mitwirkung der Betroffenen bedurfte. – Wilfried HARTMANN, *Das Westgotenreich: Misslingen „konsensualer“ Herrschaft?* (S. 87–115), konzentriert sich auf die bewegte Zeit der fünf Könige von Chindaswinth bis Egica (642–702), deren Verhältnis zum Adel überwiegend keine konsensuale Herrschaft erkennen lässt, auch wenn die einseitige Quellenlage zur Zurückhaltung mahnt. – Fergus KELLY, *The Evidence for Consensus in the Irish Law-texts of the Seventh to Ninth Centuries AD* (S. 117–128), entnimmt den genannten Texten, dass altirische Kleinkönige nur im Notfall als Gesetzgeber auftraten, gemeinhin aber die Resultate von beratenden Versammlungen mit geschulten Richtern verkündet haben sollen. – John MOORHEAD, *The Making and Qualities of Ostrogothic Kings in the Decade after Theoderic* (S. 129–149), handelt vom bedrohten Konsens zwischen Goten und Romanen in der Reichskrise von 526 bis 536, hauptsächlich gemäß Cassiodors *Variae*. – In einem mit viel Allgemeinem angereicherten Beitrag bietet Christoph H. F. MEYER, *König Rothari begründet seine Gesetze. Zum Verhältnis von Konsens und Argumentation in den ‘Leges Langobardorum’* (S. 151–234), vornehmlich eine scharfsinnige Interpretation von Edictum Rothari 386 (ed. F. Bluhme, MGH LL 4 S. 89 f.) und behandelt weitere „Spuren gesetzgeberischer Überzeugungsarbeit und argumentativer Vermittlung ..., die Ausdruck von Konsensbemühungen und -strategien waren“ (S. 167) und entgegen J. Hannig (vgl. DA 41, 291 f.) nicht als „Propaganda“ abgewertet werden sollten. Beachtenswert ist die Unterscheidung von